

- 2 -

Artikel 3 in der Fassung gemäss Notiz der Bundeskanzlei  
vom 5. März 1976:

8. März 1976

Art. 3 IRSG  
Art der Tat

Botschaft zu einem Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in  
Strafsachen und zu einem Bundesbeschluss über Vorbehalte zum  
Europäischen Auslieferungsabkommen

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 31. Oktober 1975  
(Beilage)

Politisches Departement. Mitbericht vom 13. November 1975

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 13. November 1975

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 18. November 1975

Justiz- und Polizeidepartement. Mitberichtsverfahren vom  
27. Januar 1976

Justiz- und Polizeidepartement. Zusatzantrag vom 5. Februar 1976  
(Beilage)

Politisches Departement. Mitbericht vom 23. Februar 1976  
(Beilage)

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 20. Februar 1976  
(Beilage)

Justiz- und Polizeidepartement. Stellungnahme vom 24. Februar 1976  
(Beilage)

Gestützt auf den Antrag und Zusatzantrag des Justiz- und Polizei-  
departements und auf das Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der  
Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Die Botschaft zu einem Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe  
in Strafsachen und einem Bundesbeschluss über Vorbehalte zum  
Europäischen Auslieferungsübereinkommen wird gemäss den neuen  
Entwürfen Botschaft und Gesetz im Sinne des Zusatzantrags des  
Justiz- und Polizeidepartements vom 5. Februar 1976, mit nach-  
stehenden Aenderungen, genehmigt:

Bundesgesetz

Artikel 1, Abs. 1, Zeile 1:

"internationale" statt "zwischenstaatliche"

Artikel 1, Abs. 2:

ursprüngliche Fassung, also mit dem Begriff "Anwendung"

- 2 -

Artikel 3 in der Fassung gemäss Notiz der Bundeskanzlei vom 5. März 1976:

3003 Bern, den 31. Oktober 1975

## Art.3 IRSG

## Art der Tat

<sup>1</sup>Einem Ersuchen wird nicht entsprochen, wenn Gegenstand des Verfahrens eine Tat ist, die nach schweizerischer Auffassung ausschliesslich oder überwiegend politischen Charakter hat, eine Verletzung der Pflichten zu militärischen oder ähnlichen Dienstleistungen darstellt oder gegen die Landesverteidigung oder die Wehrkraft des ersuchenden Staats gerichtet erscheint.

<sup>2</sup>Die Einrede des politischen Charakters einer Tat kann nicht erhoben werden, wenn diese auf die Ausrottung oder Unterdrückung einer Bevölkerungsgruppe aus Gründen ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion oder ihrer ethnischen, sozialen oder politischen Zugehörigkeit gerichtet war.

<sup>3</sup>Einem Ersuchen wird nicht entsprochen, wenn Gegenstand des Verfahrens eine Tat ist, die ausschliesslich auf eine Verkürzung fiskalischer Abgaben gerichtet erscheint oder Vorschriften über währungs-, handels- oder wirtschaftspolitische Massnahmen verletzt. Ausnahmsweise kann einem solchen Ersuchen entsprochen werden, wenn die Ablehnung wesentliche Interessen der Schweiz erheblich beeinträchtigen kann.

<sup>4</sup>Ein Ersuchen kann abgelehnt werden, wenn die Bedeutung der Tat die Durchführung des Verfahrens nicht rechtfertigt.

Veröffentlichung:  
Bundesblatt

Protokollauszug an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- JPD 5 zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- FZD 9 " "
- EVD 5 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Schmitt*

3003 Bern, den 31. Oktober 1975

An den Bundesrat

2. Nach Abschluss dieser Arbeiten erstellte die Polizeidirektion einen Vorentwurf für ein Bundesgesetz, das alle Formen der
1. Entwurf einer Botschaft an die eidgenössischen Räte über Entwürfe eines Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen und eines Bundesbeschlusses betreffend Vorbehalte zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen
  2. Entwurf des erwähnten Bundesgesetzes
  3. Entwurf des erwähnten Bundesbeschlusses

- 
1. Auslieferung von Rechtsbrechern, Ermittlungen und Beweiserhebungen für ein ausländisches Strafverfahren, stellvertretende Strafverfolgung und Vollstreckung fremder Strafscheide sind die verschiedenen Formen zwischenstaatlicher Zusammenarbeit in Strafsachen. Das diese Zusammenarbeit beherrschende Recht hat sich seit dem Zweiten Weltkrieg in Europa stark entwickelt. Im Europarat sind zwischen 1957 und 1972 sechs Uebereinkommen entstanden, von denen vier die einzelnen Formen dieser Zusammenarbeit regeln. Das innerstaatliche Recht der europäischen Staaten ist dieser Entwicklung erst in wenigen Staaten gefolgt. In der Schweiz ist nur die Auslieferung gesetzlich geregelt. Das Bundesgesetz betreffend Auslieferung gegenüber dem Ausland vom 22. Januar 1892 trägt den seit seiner Entstehung eingetretenen ebenfalls sehr ausgeprägten Entwicklungen des Strafrechts nicht Rechnung. Seine Anpassung an das 1942 in Kraft getretene schweizerische Strafgesetzbuch wurde bereits im Jahre 1948 mit einem Postulat des Nationalrates (22.9.1948 zu 5443) verlangt. Die sich damals bereits abzeichnende Verstärkung der Bedeutung

des Geheimnisschutzes in der akzessorischen Rechtshilfe liess jedoch eine Beschränkung auf eine Revision des Auslieferungsgesetzes als nicht angezeigt erscheinen und die kurz darauf einsetzende Arbeit des Europarates legte es nahe, deren Ergebnisse abzuwarten.

2. Nach Abschluss dieser Arbeiten erstellte die Polizeiabteilung einen Vorentwurf für ein Bundesgesetz, das alle Formen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit regeln sollte. Dieser Vorentwurf wurde in den Jahren 1969-72 von einer Expertenkommission im Auftrage des Departementes überarbeitet und anschliessend dem Vernehmlassungsverfahren unterworfen. Gleichzeitig waren umfangreiche Vorbereitungen für einen Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe in Strafsachen im Gange. Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf der Expertenkommission und die Erfahrungen mit dem Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika und dem zugehörigen Bundesgesetz machten eine eingehende Ueberarbeitung des Entwurfs für das IRSG erforderlich.

3. Der Entwurf baut im wesentlichen auf den im Auslieferungsrecht entwickelten Grundsätzen auf, die er im allgemeinen Teil als für alle Formen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit verbindlich erklärt. In einem zweiten Kapitel dieses Teils werden Vorschriften über das anwendbare Verfahrensrecht aufgestellt. Das dritte Kapitel regelt die Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen und die Rechtshilfe. Gegenstand des vierten Kapitels ist das zwischenstaatliche Verfahren.

Der zweite Teil behandelt die Auslieferung. Damit wird dem erwähnten Postulat des Nationalrates entsprochen. Die Umschreibung der zur Auslieferung Anlass gebenden Delikte

4. wird dem System des Europäischen Auslieferungsübereinkommens angepasst, das innerstaatliche Verfahren vereinfacht und der Rechtsschutz des auszuliefernden Rechtsbrechers erheblich verstärkt. Die Teile drei, vier und fünf betreten gesetzgeberisches Neuland. Auch hier wird das Landesrecht auf die europäischen Uebereinkommen ausgerichtet. Bei der "andern Rechtshilfe" (sogenannte kleine oder akzessorische Rechtshilfe) werden verschiedene dem schweizerischen Recht eigene Besonderheiten geregelt wie die Anwendung des Grundsatzes der Spezialität auf die Rechtshilfe und der Schutz des Geheimbereichs. Stellvertretende Strafverfolgung und Vollstreckung fremder Strafentscheide sind wichtige Mittel für die Verbesserung der Aussichten auf soziale Wiedereingliederung der Rechtsbrecher. Beides ist dem schweizerischen Recht schon bisher bekannt, wenn auch nur in beschränktem Umfang. Der Entwurf will diese beiden Institute im Sinne der europäischen Uebereinkommen ausbauen. Dabei soll weder in die von der Gesetzgebung festgelegte Regelung des örtlichen Geltungsbereichs des schweizerischen Strafrechts eingegriffen noch die originäre schweizerische Gerichtsbarkeit über Auslandstaten von Ausländern grundsätzlich erweitert werden. Die Schweiz soll vielmehr ihre Strafgewalt nur an Stelle des Tatort- bzw. Urteilsstaats ausüben können und nur solange in diesen Staaten eine Strafbefugnis besteht. Fällt diese zum Beispiel infolge einer dort erlassenen Amnestie weg, so muss auch das von der Schweiz übernommene Verfahren eingestellt werden. Der Entwurf regelt sodann die Wirkungen der Uebertragung der Strafverfolgung oder Vollstreckung von Strafentscheiden durch die Schweiz an einen andern Staat im Sinne der Verstärkung der Sperrwirkungen (ne bis in idem) des im ersuchten Staat ergehenden Entscheids.

5. eine Kommission an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe im Straf-

4. In den Gesetzesentwurf ist auch die von der erwähnten Expertenkommission als Eventualvorschlag formulierte Bestimmung über die Ergänzung des Strafgesetzbuches durch einen neuen Artikel über die Nichtverjährung von Verbrechen gegen die Menschheit aufgenommen worden (Art. 105 Absatz 2 des Entwurfs; Einfügung eines neuen Art. 75 a im StGB). Das Politische Departement hat dagegen erhebliche Bedenken geltend gemacht, weil die Anwendung der Bestimmung einen sehr heiklen, vorwiegend politischen Entscheid verlangt. Die geltend gemachten Schwierigkeiten entstehen aber mit oder ohne den vorgeschlagenen Artikel 75 a, wenn eines der im Gesetz vorgesehenen Verfahren wegen eines Deliktes gegen die Menschheit in einem Zeitpunkt durchgeführt werden sollte, in dem nach dem geltenden Recht die Tat bereits verjährt wäre. Zudem ist der Entscheid über Aufnahme oder Nichtaufnahme des Vorschlags der Expertenkommission selbst politischer Natur. Er ist deshalb nach Auffassung des Departements zunächst vom Bundesrat und nachher vom Parlament zu treffen.

→ einen Bundesbeschluss

5. Die Annahme des Gesetzesentwurfs durch die eidgenössischen Räte würde die Zurückziehung einzelner Vorbehalte erlauben, die beim Beitritt der Schweiz zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen gemacht worden sind. Im Einvernehmen mit dem Politischen Departement ist vorgesehen worden, diese Frage in der gleichen Botschaft unter Vorlage eines gesonderten Entwurfs zu einem entsprechenden Bundesbeschluss zu behandeln.

Wir beehren uns, den

#### A n t r a g

zu stellen, es sei zu beschliessen:

Die Entwürfe für

- a. eine Botschaft an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Straf-

sachen und eines Bundesbeschlusses betreffend Vorbehalte zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen

- b. ein Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen
- c. einen Bundesbeschluss betreffend Vorbehalte zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen

werden genehmigt und den eidgenössischen Räten zugeleitet.

Zusatzantrag zum Antrag vom 31. Oktober 1975 über Botschaft und Entwurf zu einem Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG)

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

1. Entwurf und Botschaft zum IRSG sind im Einvernehmen mit der Bundeskanzlei überarbeitet worden (vgl. die beigefügten Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen vom 1. Januar 1976).

Beilagen:

Botschaftsentwurf

Gesetzesentwurf

Entwurf zu einem Bundesbeschluss der Fiskaldelikte nach Artikel 3

Es stellt sich die Frage, ob die Zusammenarbeit ausdrücklich in gewissen Fällen als ausnahmsweise zulässig erklärt werden soll, wofür ein von der Justizabteilung formulierter Alternativ-Vorschlag zu Artikel 3 angefügt ist (vgl. insbesondere dessen Absatz 4).

2. Die Möglichkeit, dass nicht nur die Leistung von Rechtshilfe, sondern auch deren Ablehnung wesentliche Interessen der Schweiz beeinträchtigen und deshalb zu einer ausnahmsweisen Gewährung der Rechtshilfe führen kann, ist - übrigens auch nach Auffassung des Politischen Departements - mit der Formulierung von Artikel 1 Absatz 2 bereits berücksichtigt, wenn auch nicht ausdrücklich erwähnt. In der Sache bringt somit der Alternativ-Vorschlag keine Änderung. Es stellt sich aber die Frage, ob es politisch zweckmässig ist, die Ausnahme

- 2 -

hervorzubekommen, wie es der Alternativ-Vorschlag tut. Diese Frage ist politisch von einiger Bedeutung angesichts der Haltung der öffentlichen Meinung zum Problem der Rechtshilfe

AUSGETEILT

3003 Bern, den 5. Februar 1976

Es darf auch nicht übersehen werden, dass durch Absatz 4 der Alternativ-Variante die Bedeutung von Artikel 1 Absatz 2 in dem Sinne eingeschränkt wird, dass er nur noch für die Leistung von Rechtshilfe, aber nicht mehr für deren Ablehnung gilt.

An den Bundesrat

Zusatzantrag zum Antrag vom 31. Oktober 1975 über Botschaft und Entwurf zu einem Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG)

1. Entwurf und Botschaft zum IRSG sind im Einvernehmen mit der Bundeskanzlei überarbeitet worden (vgl. die beigegeführten "Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen" vom 27. Januar 1976).
2. In Bezug auf den Ausschluss der Fiskaldelikte nach Artikel 3 stellt sich die Frage, ob die Zusammenarbeit ausdrücklich in gewissen Fällen als ausnahmsweise zulässig erklärt werden soll, wofür ein von der Justizabteilung formulierter Alternativ-Vorschlag zu Artikel 3 angefügt ist (vgl. insbesondere dessen Absatz 4).
3. Die Möglichkeit, dass nicht nur die Leistung von Rechtshilfe, sondern auch deren Ablehnung wesentliche Interessen der Schweiz beeinträchtigen und deshalb zu einer ausnahmsweisen Gewährung der Rechtshilfe führen kann, ist - übrigens auch nach Auffassung des Politischen Departements - mit der Formulierung von Artikel 1 Absatz 2 bereits berücksichtigt, wenn auch nicht ausdrücklich erwähnt. In der Sache bringt somit der Alternativ-Vorschlag keine Änderung. Es stellt sich aber die Frage, ob es politisch zweckmässig ist, die Ausnahme



- 2 -

hervorzuheben, wie es der Alternativ-Vorschlag tut. Diese Frage ist politisch von einiger Bedeutung angesichts der Haltung der öffentlichen Meinung zum Problem der Rechtshilfe in Steuersachen.

Es darf auch nicht übersehen werden, dass durch Absatz 4 der Alternativ-Variante die Bedeutung von Artikel 1 Absatz 2 in dem Sinne eingeschränkt werden könnte, dass er nur noch für die Leistung von Rechtshilfe, aber nicht mehr für deren Ablehnung gilt.

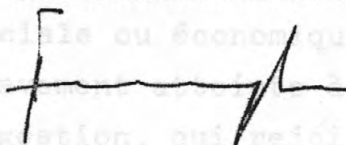
Für den Fall der Zustimmung zum Alternativ-Vorschlag der Justizabteilung ist die Aenderung des letzten Absatzes auf Seite 16 unten / 17 oben der Botschaft im Sinne der Beilage 2 vorgesehen.

Wir stellen deshalb den

A n t r a g :

Der Bundesrat möge beschliessen, welcher der beiden Fassungen des Artikels 3 der Vorzug zu geben sei.

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



2 Beilagen

fièvre (au sens large) serait possible sur la base de l'article 2, du projet remanié. Mais il s'agirait là d'une interprétation positive : la coopération internationale en matière pénale - l'octroi de l'entraide et non pas son refus - ne doit pas porter gravement atteinte à la souveraineté, à la sécurité ou à d'autres intérêts importants du pays.

Distribué

Au Conseil fédéral

Projet de loi et projet de message (page 16), l'évolution va dans le sens d'un assouplissement de l'entraide dans le domaine fiscal. De plus, la gravité de certaines infractions dans ce domaine, l'importance des intérêts qu'elles sont de nature à affecter, la signification politique qu'elles revêtent très souvent et les répercussions qu'elles peuvent avoir sur les relations entre les Etats appellent une réglementation concernant la proposition complémentaire ("Zusatzantrag") du Département de justice et police du 5 février 1976

### C o - r a p p o r t

concernant la proposition complémentaire ("Zusatzantrag") du Département de justice et police du 5 février 1976

En ce qui précède, le Département politique a l'honneur de

La proposition complémentaire concerne une suggestion de la Division de la justice tendant à prévoir expressément dans le projet de loi que l'entraide peut être accordée, à titre exceptionnel, pour des infractions de nature fiscale et pour des contraventions à la législation monétaire, commerciale ou économique, lorsqu'un refus serait de nature à porter gravement atteinte à des intérêts essentiels de la Suisse. Cette suggestion, qui rejoint l'opinion exprimée par le Département politique dans la procédure de consultation préalable, mérite d'être appuyée.

Le projet de la commission d'experts de 1972 contenait une disposition analogue, qui n'a malheureusement pas été reprise dans le projet soumis au Conseil fédéral. Certes, on pourrait soutenir à la limite que l'octroi exceptionnel de l'entraide dans le domaine

- 2 -

fiscal (au sens large) serait possible sur la base de l'article 1er, alinéa 2, du projet remanié. Mais il s'agirait là d'une interprétation extensive; cette disposition est formulée en effet de manière positive : la coopération internationale en matière pénale - c'est-à-dire l'octroi de l'entraide et non pas son refus - ne doit pas porter gravement atteinte à la souveraineté, à la sécurité ou à d'autres intérêts importants du pays.

Comme l'indique justement le projet de message (page 16), l'évolution du droit à l'étranger va dans le sens d'un assouplissement de la règle postulant l'exclusion de l'entraide dans le domaine fiscal. De plus, la gravité de certaines infractions dans ce domaine, l'importance des intérêts qu'elles sont de nature à affecter, la signification politique qu'elles revêtent très souvent et les répercussions qu'elles peuvent entraîner sur les relations entre les Etats appellent une réglementation souple, n'excluant pas que, dans des circonstances exceptionnelles, une suite favorable puisse être donnée à une demande d'entraide.

Vu ce qui précède, le Département politique a l'honneur de

p r o p o s e r :

L'article 3 du projet remanié est remplacé par le texte suggéré par la Division de la justice.

DEPARTEMENT POLITIQUE FEDERAL

Graber

3003 Bern, den 20. Februar 1976

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Botschaft und Entwurf zu einem Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG)

901.6

M i t b e r i c h t

zum Zusatzantrag des Eidg. Justiz-  
und Polizeidepartementes  
vom 5. Februar 1976

1. Es besteht Einigkeit darüber, dass sowohl die Möglichkeit zur ausnahmsweisen Verweigerung als auch die Möglichkeit zur ausnahmsweisen Gewährung der Rechtshilfe bestehen soll, wenn die Anwendung des Gesetzes die Hoheitsrechte, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen der Schweiz erheblich beeinträchtigen würde. Diese beiden Möglichkeiten waren in der Formulierung des Art. 1 Abs. 2 IRSG in der ersten Fassung des Entwurfes ("Die Anwendung darf die Hoheitsrechte, die Sicherheit ...") enthalten. In der überarbeiteten Fassung wurde der Art. 1 Abs. 2 IRSG redaktionell geändert, indem das Wort "Anwendung" durch die Worte "zwischenstaatliche Zusammenarbeit in Strafsachen" ersetzt wurde. Damit wurde jedoch ungewollt der Grundsatz materiell geändert. In der Formulierung der überarbeiteten Fassung bildet der Art. 1 Abs. 2 IRSG bloss noch Grundlage zur ausnahmsweisen Verweigerung der internationalen Zusammenarbeit, jedoch nicht mehr zur ausnahmsweisen Gewährung der Rechtshilfe.

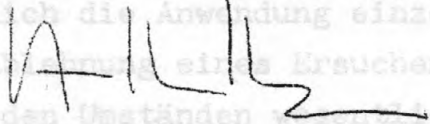
- 2 -

3003 Bern, den 24. Februar 1976

Wir sind deshalb der Auffassung, dass für den Art. 1 Abs. 2 IRSG dem Text der ersten Fassung den Vorzug zu geben sei.

2. Es ist unseres Erachtens nicht sinnvoll, für die Fiskaldelikte in einer speziellen Vorschrift den im Art. 1 Abs. 2 IRSG niedergelegten Grundsatz zu wiederholen. Richtig ist jedoch, in der Botschaft deutlich zu machen, welche Tragweite der Art. 1 Abs. 2 IRSG hat. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, das EJPD anzuweisen, in der Botschaft die Ausführungen zum Art. 1 IRSG (S. 56 f) zu ergänzen. Es ist an jener Stelle ausdrücklich zu erwähnen, dass bei Rechtshilfeersuchen aufgrund des Art. 1 Abs. 2 IRSG nicht bloss die nach Gesetz zulässige Rechtshilfe ausnahmsweise verweigert, sondern auch die nach Gesetz unzulässige Rechtshilfe ausnahmsweise gewährt werden kann.
3. Wir beantragen Ihnen deshalb:
- Für den Art. 1 Abs. 2 IRSG dem Text der ersten Fassung den Vorzug zu geben;
  - den Alternativ-Vorschlag zu Art. 3 IRSG abzulehnen;
  - das EJPD anzuweisen, den Botschaftsentwurf im Sinne der Darlegungen unter Ziff. 2 hievore zu ergänzen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

  
 G.-A. Chevallaz

Ausgeteilt

3003 Bern, den 24. Februar 1976

Stellungnahme zu den Mitberichten des Finanz- und Zolldepartements vom 20. Februar 1976 und des Politischen Departements vom 23. Februar 1976

1. Beide Mitberichte vertreten die Auffassung, dass die redaktionell überarbeitete Fassung von Art. 1 Abs. 2 IRSG jedenfalls ihrem Wortlaut nach nur eine Grundlage für die ausnahmsweise Verweigerung der internationalen Zusammenarbeit bilde, nicht aber - wie an sich beabsichtigt und wünschbar - auch für deren ausnahmsweise Gewährung.
2. Während das Politische Departement deshalb beantragt, Art. 3 des Entwurfs durch die von der Justizabteilung vorgeschlagene Fassung zu ersetzen, lehnt das Finanz- und Zolldepartement dies ab und schlägt dafür vor, für den Art. 1 Abs. 2 IRSG dem Text der ersten Fassung den Vorzug zu geben und gleichzeitig in der Botschaft ausdrücklich zu sagen, dass nach dieser Bestimmung nicht bloss die nach Gesetz zulässige Zusammenarbeit ausnahmsweise verweigert, sondern auch die nach Gesetz unzulässige Zusammenarbeit ausnahmsweise gewährt werden kann.
3. Art. 1 Abs. 2 wurde redaktionell geändert, weil die erste Fassung scheinbar eine Selbstverständlichkeit zum Ausdruck bringt. In Wirklichkeit kann aber tatsächlich die Anwendung einzelner Bestimmungen, so insbesondere die Ablehnung eines Ersuchens nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b, je nach den Umständen wesentliche schweizerische Interessen beeinträchtigen. Zudem ist es gesetzestechnisch unschön und unzweckmässig, an zwei verschiedenen Stellen des Gesetzes das gleiche Problem zu behandeln, einmal im

- 2 -

Sinne der negativen, das andere Mal im Sinne der positiven Lösung. Schliesslich hat die vom Finanz- und Zolldepartement vorgeschlagene erste Fassung auch den Vorzug, noch etwas elastischer zu sein.

4. Das Departement schliesst sich deshalb dem Antrag des Finanz- und Zolldepartements an. In der Botschaft wird demgemäss auf Zeile 5 der Seite 57 nach der Klammer folgender Satz eingefügt: "Diese Bestimmung hat den Sinn, dass unter Berufung auf sie nicht bloss die nach Gesetz zulässige Zusammenarbeit verweigert, sondern auch die nach Gesetz unzulässige ausnahmsweise gewährt werden kann".

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Beschlossene



- 1 Die beiliegenden Grundsätze für die Gestaltung des volkswirtschaftlichen Ausgleichs werden genehmigt und zur Publikation durch das Justiz- und Polizeidepartement freigegeben.
- 2 Die Finanzierung dieses Ausgleichs erfolgt
- 21 für Ziff. 3.3 und 4.2, unter Vorbehalt der noch zu beschliessenden gesetzlichen Erlasse sowie des generellen Vorbehalts der Richtlinien der Regierungspolitik (Inkrafttreten der Mehrwertsteuer), gemäss Finanzplan, d.h. zulasten allgemeiner Bundesmittel
- 22 für die übrigen Vorkehrungen, für die im Finanzplan keine Mittel vorgesehen sind, aus dem Anteil des Bundes aus der Mehrwertabschöpfung nach Art. 37 Abs. 3 BPG, selbstverständlich unter Vorbehalt der Revision der einschlägigen gesetzlichen Erlasse.

Protokollauszug an: (Antrag mit Beilage)

- JPD 5 (GS 3, DAP 3) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- EDI 3 " "
- EMD 4 " "
- PZO 5 " "
- EVO 5 " "
- VMD 5 " "
- BK 3 (Hb, Dr, Sa) zur Kenntnis
- EPK 2 zur Kenntnis
- FinDel 2 " "